

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Kapitalverkehrsteuergesetzes

A. Zielsetzung

Kapitalverkehrsteuern behindern in einer modernen Volkswirtschaft die Mobilität des Finanzkapitals und stellen deshalb Störfaktoren für den Wirtschaftsablauf dar. Der Gesetzentwurf hat einerseits die Beseitigung von Wettbewerbsnachteilen des Finanzplatzes Bundesrepublik Deutschland gegenüber den übrigen Finanzplätzen in der EG zum Ziel (Abschaffung der Börsenumsatzsteuer).

Die Gesellschaftsteuer als Relikt aus dem vorigen Jahrhundert behindert die Kapitalbeschaffung zur Stärkung des Eigenkapitals. Zudem läuft die Besteuerung der Kapitalansammlung bei Kapitalgesellschaften wirtschafts- und vermögenspolitischen Zielsetzungen entgegen.

B. Lösung

Eine Vielzahl von Gründen spricht für eine baldige Abschaffung der Kapitalverkehrsteuern. Einerseits ist aus ordnungspolitischen Gründen eine Abschaffung geboten; andererseits sind erhebliche volkswirtschaftlich positive Auswirkungen zu erwarten.

Es wird deshalb vorgeschlagen, das Kapitalverkehrsteuergesetz aufzuheben, und zwar zeitgleich mit der Vollendung des EG-Binnenmarktes zum 1. Januar 1993.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Nach der neuesten Prognose des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom November 1988 sind aus den Kapitalverkehrsteuern für 1988 und 1989 folgende Aufkommen zu erwarten:

	in Mio. DM	
	1988	1989
	(Änd. zu 1987)	(Änd. zu 1988)
a) Börsenumsatzsteuer	575 (–11,2 %)	550 (–4,3 %)
b) Gesellschaftsteuer	390 (–13,2 %)	400 (+2,6 %)

Bei voraussichtlich weiter sinkender Tendenz dürften die Steuerausfälle des Bundes bezogen auf das Jahr 1993 diese Beträge noch spürbar unterschreiten.

Dem stehen jedoch die zusätzlichen Einnahmen gegenüber, die durch die positiven Auswirkungen des Wegfalls der Kapitalverkehrsteuern auf dem Kapital- und Arbeitsmarkt zu erwarten sind. Allein bei den Finanzdienstleistungen ist mit zusätzlichen Arbeitsplätzen und entsprechendem zusätzlichem Einkommensteueraufkommen zu rechnen. Hinzu kommen Mehreinnahmen an Körperschaft- und Gewerbesteuer aus den zusätzlichen Bank- und Börsengeschäften.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 — (43) — 522 00 — Ka 10/89

Bonn, den 6. Juni 1989

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 598. Sitzung am 10. März 1989 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Kapitalverkehrsteuergesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Kapitalverkehrsteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung des Kapitalverkehrsteuergesetzes

Das Kapitalverkehrsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1972 (BGBl. I S. 2129), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), wird aufgehoben.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Kapitalverkehrsteuern behindern in einer modernen Volkswirtschaft die Mobilität des Finanzkapitals und stellen deshalb Störfaktoren für den Wirtschaftsablauf dar.

Angesichts der bereits bestehenden weitgehenden internationalen Liberalisierung des Kapitalverkehrs führt die Börsenumsatzsteuer zu deutlichen Wettbewerbsnachteilen für den Finanzplatz Bundesrepublik Deutschland. Dies kommt derzeit innerhalb der EG den Finanzplätzen London und Luxemburg zugute; denn an beiden Orten wird eine Börsenumsatzsteuer nicht oder nur nach Maßgabe weiter Ausnahmeregelungen erhoben. Vielmehr treibt die in der Bundesrepublik Deutschland derzeit noch erhobene Börsenumsatzsteuer unstreitig nennenswerte Umsätze im Wertpapierhandel von den inländischen Börsen weg nach London und Luxemburg.

Handlungsbedarf besteht auch im Hinblick auf einen Richtlinienvorschlag der EG-Kommission, der zumindest nach dem derzeitigen Verhandlungsstand eine Abschaffung der Börsenumsatzsteuer bis zum 1. Januar 1990 vorsieht (BR-Drucksache 203/87). In diesem Zusammenhang hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 16. Oktober 1987 zum Ausdruck gebracht, daß er es begrüßen würde, wenn der Richtlinienvorschlag auch die gemeinschaftsweite Abschaffung der Gesellschaftsteuer vorsähe.

Die Gesellschaftsteuer stellt ein Relikt aus dem vorigen Jahrhundert dar, mit dem ursprünglich mit Beginn der industriellen Entwicklung Kapitalgesellschaften, für deren Gewinne es damals noch keine Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer gab, zur Besteuerung herangezogen wurden. Mit der heutigen Einkommensteuer und Körperschaftsteuer hat die Gesellschaftsteuer jedoch diese „Ersatzfunktion“ verloren und ist somit überflüssig geworden.

Die Gesellschaftsteuer kommt bei der Kapitalbeschaffung einer Kostenerrhöhung gleich, die lediglich Kapitalgesellschaften betrifft, und zwar ausgerechnet dann, wenn sie sich um Eigenkapital bemühen. Auf diese Weise wird die Eigenkapitalbildung — die Eigenkapitalquote deutscher Unternehmen liegt im Vergleich zu Unternehmen in den USA und Großbritannien besonders niedrig — gegenüber der Fremdkapitalbeschaffung diskriminiert.

Die Gesellschaftsteuer erfaßt zudem lediglich die Kapitalansammlung von Kapitalgesellschaften, nicht aber von Personengesellschaften. Es ist nicht ersichtlich, weshalb nur bei Kapitalgesellschaften diese besondere Steuer erhoben wird.

Die Besteuerung von Kapitalansammlungen läuft wirtschafts- und vermögensbildungspolitischen Zielsetzungen entgegen, da sie die breite Streuung des Kapitals behindert.

Ihre Abschaffung würde zudem einen Beitrag zur besseren Überschaubarkeit und Vereinfachung des Steuerrechts leisten, da die Gesellschaftsteuer durch rechtlich außerordentlich schwierige Tatbestände Verwaltung und Steuerpflichtige unverhältnismäßig stark belastet.

Die Gesellschaftsteuer ist auf Gemeinschaftsebene durch Ratsrichtlinie (69/335/EWG) vom 17. Juli 1969 harmonisiert worden und bis jetzt noch zwingend vorgeschrieben. Mittlerweile hat aber die EG-Kommission dem Ministerrat bereits empfohlen, diese Richtlinie zu ändern. Die Kommission vertritt die Auffassung, daß die Gesellschaftsteuer in einem rationalen Steuersystem keinen Platz mehr habe und daß es vom wirtschaftlichen Standpunkt aus kaum zweckmäßig sei, die Kapitalbildung zu belasten. Deshalb schlägt sie vor, den jetzt noch bindenden Satz von 1 % durch eine Spanne von 0 bis 1 % zu ersetzen (BR-Drucksache 473/84). Damit könnte die Gesellschaftsteuer faktisch abgeschafft werden. Diese Brüsseler Empfehlung ist nicht zuletzt aufgrund des Drängens aus Bonn zustande gekommen.

Auch die Bundesregierung sieht seit Jahren Handlungsbedarf: So hat sie in ihren Jahreswirtschaftsberichten 1986 und 1987 die Abschaffung der Börsenumsatzsteuer und der Gesellschaftsteuer noch für die laufende Legislaturperiode angekündigt. Die Notwendigkeit der Finanzierung der Steuerreform 1990 ließ das Projekt jedoch in der Folgezeit in den Hintergrund treten. Solche rein finanzpolitischen Erwägungen, die noch im Verlauf der Beratungen des Steuerreformgesetzes 1990 zur Ablehnung eines entsprechenden hessischen Antrags zur Abschaffung zunächst der Börsenumsatzsteuer im Bundesrat geführt haben, sind zwischenzeitlich überholt: Denn die Haushaltslage des Bundes hat sich gegenüber dem Frühjahr 1988 — und auch in der mittelfristigen Prognose — erheblich verbessert, so daß zusätzliche Handlungsspielräume entstanden sind.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1 enthält die notwendige Aufhebung des Kapitalverkehrsteuergesetzes.

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

EntschlieÙung des Bundesrates

Der Bundesrat spricht sich mit Nachdruck für eine Abschaffung der Börsenumsatzsteuer aus. Auch die Bundesregierung hat bereits mehrfach die Abschaffung dieser Steuer befürwortet (vgl. Jahreswirtschaftsbericht 1986 und 1987).

Für die Attraktivität des Börsenplatzes Deutschland ist aber nicht allein die Börsenumsatzsteuer, sondern auch die Höhe der nichtsteuerlichen Belastung (Gebühren) von Wertpapiergeschäften von Bedeutung. Die Wettbewerbssituation des Finanzplatzes Bundes-

republik Deutschland gegenüber den übrigen Finanzplätzen kann nur dann wirkungsvoll verbessert werden, wenn die Abschaffung der Börsenumsatzsteuer voll auf den Kunden durchschlägt und nicht durch eine Anhebung der Bankgebühren aufgefangen wird. Dem Erfolg des Gesetzgebungsvorhabens wäre es deshalb förderlich, wenn während des Gesetzgebungsverfahrens von seiten der Bankenverbände erklärt werden würde, daß sie die Steuersenkung durch eine Gebührensenkung begleitend unterstützen.

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung begrüßt die Zielsetzung des Gesetzentwurfs des Bundesrates über die Abschaffung der Kapitalverkehrsteuern. Die Abschaffung dient über die vom Bundesrat genannten Zielsetzungen hinaus der Steuervereinfachung und entspricht den Bemühungen um Steuerharmonisierung in der EG.

Die Bundesregierung wird in der nächsten Legislaturperiode die Steuerentlastung der Unternehmen zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen fortsetzen. Sie hat die Aufhebung des Kapitalverkehrsteuergesetzes in die Überlegungen zur Reform der Unternehmensbesteuerung einbezogen und prüft dabei auch, ob die Aufhebung bereits mit Wirkung ab 1. Januar 1992 erfolgen kann.

